

05.11.04

R

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das  
Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 28. Oktober 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/4060 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften  
an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts  
– Drucksache 15/3653 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 6 wird aufgehoben.  
Dadurch ergeben sich folgende redaktionelle Änderungen:  
Die bisherigen Artikel 7 bis 26 werden die Artikel 6 bis 25.
2. In Artikel 7 § 11 Abs. 1 wird die Nummer 5 aufgehoben und die Nummern 6 bis 21 werden die Nummern 5 bis 20.
3. In Artikel 25 wird die Angabe „18 bis 21, 23 und 24“ durch die Angabe „17 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.

---

Fristablauf: 26.11.04

Erster Durchgang: Drs. 436/04